

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Destira GmbH

Stand: 26.10.2018

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) werden von der Destira GmbH (nachfolgend „Destira“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S. des §14 BGB verwendet. Sämtliche Leistungen werden durch Destira ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB erbracht. AGB des Kunden finden, auch wenn Destira nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung.

2. Angebotsunterlagen, Zustandekommen des Vertrags und Vertragsgegenstand

2.1 Angebote der Destira sind stets freibleibend, sofern nicht ausdrücklich abweichend im jeweiligen Angebot bestimmt. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung der Beauftragung seitens Destira oder mit Beginn der Ausführung der Leistung durch Destira zustande.

2.2 Alle Eigentums- und Urheberrechte an den im Hinblick auf den Abschluss eines Einzelvertrages überlassenen Unterlagen und Materialien (z.B. Konzepte, Präsentationen, Statistiken) verbleiben bei deren Eigentümer und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der überlassenden Partei Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.3 Inhalt/Beschaffenheit und Umfang der von Destira geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot/Einzelvertrag.

2.4 Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Projekt- und Erfolgsverantwortung verbleiben grundsätzlich beim Kunden.

2.5 Der Kunde ist gegenüber Destira bzw. den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern der Destira mit Ausnahme des im Rahmen von Ziffer 5.5 Vereinbarten nicht weisungsbefugt.

2.6 Solange Destira durch ein unvorhersehbares, außergewöhnliches Ereignis, das sie auch bei Beachtung der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, an der Leistungserbringung gehindert ist, verlängern sich vereinbarte Fristen mindestens um die Zeitdauer der Behinderung. Wird die Leistungserbringung für Destira objektiv unmöglich, so wird Destira von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit.

3. Vertragsdauer, Vergütung und Zahlungsbedingungen

3.1 Der Vertrag gilt für die vereinbarte Laufzeit oder den vereinbarten Umfang. Wenn keine besondere Vereinbarung über die Leistungszeit getroffen wurde, steht Destira das Recht zu, die Leistungszeit unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden nach billigem Ermessen verbindlich festzulegen.

3.2 Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch sowohl von Destira als auch vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende aus wichtigem Grund gekündigt werden.

3.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

3.4 Die Vergütung für die von der Destira zu erbringenden vertraglichen Leistungen ergibt sich grundsätzlich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

3.5 Alle Preise der Destira verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von z.Z. 19 %.

3.6 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich rückwirkend unter Vorlage des geleisteten Aufwands soweit nicht abweichend im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

3.7 Aufwandsnachweise gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt detailliert widerspricht und Destira im Nachweis auf die Genehmigungsfiktion hingewiesen hat.

3.8 Sofern nicht anders vereinbart sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Ergänzend zu im jeweiligen Einzelvertrag bestimmten Mitwirkungspflichten des Kunden wird der Kunde insbesondere die folgenden Mitwirkungsleistungen erbringen:

4.2 Der Kunde benennt Destira einen fachkundigen Ansprechpartner sowie ggf. einen Vertreter, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dieser hat für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung zu stehen und bei den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mitzuwirken.

4.3 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass Destira die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen, usw. vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung stehen, soweit diese nicht von Destira geschuldet sind. Destira darf, soweit nicht Gegenteiliges erkennbar ist, von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen usw. ausgehen.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, Destira soweit erforderlich und zumutbar zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beauftragung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Darüber hinaus stellt der Kunde ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

4.5 Die Bereitstellung von Ressourcen und Mitwirkung des Kunden im Rahmen des Vertrags erfolgt kostenfrei für die Destira.

5. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

5.1 Beide Parteien verpflichten sich, die ihnen jeweils im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten oder von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Unterlagen und Informationen („vertrauliche Informationen“) - gleich in welcher Form - absolut vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben bzw. diesen keinen Zugriff darauf zu ermöglichen. Dies gilt auch im Hinblick auf vertrauliche Informationen von bzw. über verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15ff. Aktiengesetz („verbundene Unternehmen“). Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen. Davon ausgenommen ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an dessen verbundene Unternehmen und, sofern

erforderlich, an andere Vertragspartner des Kunden, die ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Parteien werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, sofern die vertraulichen Informationen einer Partei bereits vorab bekannt waren oder öffentlich bekannt waren oder werden oder sofern sie einer Partei von dritter Seite ohne dortigen Vertraulichkeitsverstoß bekannt gemacht werden.

5.2 Destira wird alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten, insbesondere wenn Destira Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Destira wird ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichten, diese Bestimmungen ebenfalls einzuhalten.

Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende des Vertrags hinaus.

5.3 Wenn im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags von Destira Computerprogramme, Skripte und Begleitmaterialien (z.B. Dokumentationen, Präsentationen) nach Kundenanforderungen angefertigt werden, räumt Destira dem Kunden (für sich und alle verbundenen Unternehmen) die ausschließlichen, unbefristeten und unwiderruflichen Nutzungsrechte ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und sonstigen Umarbeitung. Zur Ausübung dieser Rechte ist der Kunde auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrags berechtigt.

5.4 Die Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung von Materialien i.S. der Ziffer 5.3 durch den Kunden sind während und auch nach Beendigung dieses Vertrags nicht gestattet.

5.5 Im Rahmen der Ausführung des Einzelvertrages erfolgt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Ein Transfer personenbezogener Daten erfolgt vielmehr nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungserbringung. Soweit Destira auf personenbezogene Daten zugreifen kann, wird Destira ausschließlich als Auftragsdatenverarbeiter tätig (Art. 28 DSGVO) und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Der Kunde bleibt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich, insbesondere in Bezug auf die Daten seiner Mitarbeiter und seiner Kunden. Destira wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsdatenverarbeitung und Weisungen des Kunden (z. B. zur Einhaltung von Lösch- und Sperrpflichten) für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde wird in diesem Fall schriftlich eine gesonderte Vereinbarung mit der Destira zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO treffen.

6 Haftung

- 6.1 Destira haftet auf Schadensersatz für die von Destira sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Destira, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 6.2 Für andere als die in Ziff. 6.1 genannten Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, haftet Destira unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten i.S. von Satz 1 sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Die Haftung für sonstige, indirekte oder entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall wird die Haftung auf den Vertragswert begrenzt.
- 6.3 Bei Verlust von Daten haftet Destira nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der Destira tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- 6.4 Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung für andere als in Ziff. 6.1 genannte Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung anderer als der in Ziff. 6.2 genannten Pflichten beruhen, ausgeschlossen.

7 Sonstiges

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Parteien geschlossener Verträge sollen nur schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- 7.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.
- 7.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Parteien sowie für Streitigkeiten in Bezug auf das Entstehen und die Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse ist gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz der Destira. Destira ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.
- 7.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle werden die Parteien die ungültige Bestimmung bzw. die Regelungslücke durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.